



**Gemeinderat
Ettiswil**

Verordnung

für die

Bürgerrechtskommission der Gemeinde Ettiswil

(Stand 25. Januar 2018)

Beschlossen am 6. Dezember 2007

Revidiert am 2. Dezember 2010

Revidiert am 2. Oktober 2014

Revidiert am 25. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Aufgaben.....	3
Art. 2 Organisation.....	3
Art. 3 Ausschuss.....	3
Art. 4 Kommunikation	3
Art. 5 Sitzungsordnung	4
Art. 6 Bedrohung	4
Art. 7 Amtsgeheimnis.....	4
Art. 8 Entschädigung	4
II. Einbürgerungsverfahren für Ausländer	5
Art. 9 Einbürgerungsverfahren.....	5
Art. 10 Gesuchsbehandlung bei Familien	5
Art. 11 Entscheidungsgrundlagen	5
Art. 12 Aufgaben der Bürgerrechtskommission.....	5
Art. 13 (aufgehoben).....	5
Art. 14 Aufgaben des Ausschusses	6
Art. 15 Aufgaben Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen	6
Art. 16 Arbeitsweise.....	6
Art. 17 Vorgespräch.....	6
Art. 18 Einholen von Referenzauskünften.....	7
Art. 19 Publikation der Gesuche	7
Art. 20 Behandlung von Hinweisen	7
Art. 21 Akteneinsicht.....	7
Art. 22 Einbürgerungsgespräch	8
Art. 23 Beratung und Szenarien.....	8
Art. 24 Entscheid	8
III. Einbürgerungsverfahren für Schweizer	9
Art. 25 Einbürgerungsverfahren.....	9
Art. 26 Entscheid	9
IV. Gebühren, Rechtsmittel	9
Art. 27 Gebühren	9
Art. 28 Rechtsmittel	9
V. Schlussbestimmungen	10
Art. 29 Inkrafttreten.....	10

Anhang 1 (Gebühren)

Für die bessere Lesbarkeit ist die Verordnung für die Bürgerrechtskommission in männlicher Form geschrieben. Die weiblichen Personen sind miteinbezogen.

Gestützt auf § 30 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und § 29 der Gemeindeordnung Ettiswil erlässt der Gemeinderat Ettiswil folgende Verordnung für die Bürgerrechtskommission:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben

Die Bürgerrechtskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Bürgerrechtskommission wird von den Stimmberechtigten der Gemeinde Ettiswil an der Urne gewählt. Sie besteht aus neun Mitgliedern, wobei das für die Einbürgerungen zuständige Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied dieser Kommission ist. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.
- ² Der Präsident wird aus den gewählten Kommissionsmitgliedern an der Urne gewählt.
- ³ Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selber. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Präsidenten.
- ⁴ Der verantwortliche Sachbearbeiter, inkl. Stellvertretung, der Gemeinde Ettiswil wird vom Gemeinderat bestimmt. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und hat kein Stimmrecht. Er führt jeweils das Sitzungsprotokoll.
- ⁵ Sämtliche Entscheide der Bürgerrechtskommission werden vom Präsidenten und dem zuständigen Sachbearbeiter unterzeichnet. Bei Verhinderung unterschreibt die jeweilige Stellvertretung.

Art. 3 Ausschuss

- ¹ Die Bürgerrechtskommission kann für die Einbürgerung von Ausländern separate Ausschüsse bilden.
- ² Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern inklusive des Präsidenten.

Art. 4 Kommunikation

- ¹ Die Bürgerrechtskommission bestimmt jeweils einen Kommunikationsbeauftragten, welcher für die Informationen nach aussen zuständig ist.
- ² Der Kommunikationsbeauftragte ist für die Kommunikation gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und Medien verantwortlich.
- ³ Die gutgeheissenen Gesuche werden laufend in der Gemeindezeitung MOBILE, auf der Homepage und im Anschlagkasten publiziert.
- ⁴ Ende Jahr veröffentlicht der Kommunikationsbeauftragte in der Gemeindezeitung MOBILE alle im laufenden Jahr behandelten Gesuche in geeigneter Form.

Art. 5 Sitzungsordnung

- ¹ Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Einladung und Traktandenliste werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt.
Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen die Traktandenliste fest.
- ³ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn sechs Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Die Stimmabgabe findet in einer offenen Abstimmung statt. Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Jedes Kommissionsmitglied ist verpflichtet seinen Entscheid zu begründen.
- ⁵ Das Prinzip der Kollegialbehörde gilt auch für die Bürgerrechtskommission.
- ⁶ Die Ausstandsgründe nach kantonalem Recht gelten sinngemäss auch für die Kommissionsmitglieder. Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandsgründe.
- ⁷ Das Protokoll wird durch den verantwortlichen Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen erstellt und allen Kommissionsmitgliedern umgehend zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission. Der Gemeinderat erhält das Protokoll zur Kenntnisnahme.

Art. 6 Bedrohung

Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Die Kommissionsmitglieder haben alle Akten beim Austritt aus der Bürgerrechtskommission der Gemeindekanzlei abzugeben.

Art. 8 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld für Kommissionsarbeiten der Gemeinde Ettiswil. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

II. Einbürgerungsverfahren für Ausländer

Art. 9 Einbürgerungsverfahren

- ¹ Der Verfahrensablauf für den Erwerb des Bürgerrechtes der Gemeinde Ettiswil durch ausländische Gesuchsteller richtet sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung sowie dem Ablaufschema der Bürgerrechtskommission.
- ² Zur Behandlung jedes Einbürgerungsgesuches wird ein separater Ausschuss gebildet.
- ³ Der Ausschuss wird vom Präsidenten bestimmt.

Art. 10 Gesuchsbehandlung bei Familien

- ¹ Einbürgerungsgesuche von Familien mit minderjährigen Kindern werden grundsätzlich gesamthaft für die ganze Familie behandelt.
- ² Bei der gemeinsamen Gesuchseinreichung einer Familie ist deren Wunsch nach einer gemeinsamen Einbürgerung zu respektieren und konsequent umzusetzen. Eine Aufteilung des Gesuchs ist in der Regel nicht möglich.

Art. 11 Entscheidungsgrundlagen

Die Bürgerrechtskommission entscheidet auf Grund von Gesetzen und Verordnungen im Bürgerrechtswesen. Die Unterlagen des Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, dienen als Hilfsmittel.

Art. 12 Aufgaben der Bürgerrechtskommission

Die Bürgerrechtskommission hat folgende Aufgaben:

- a. Einsichtnahme in die Einbürgerungsgesuche während der Aktenauflage im Gemeindehaus
- b. Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
- c. Entgegennahme und Prüfung von Hinweisen zu Gesuchstellern
- d. Führung von Einbürgerungsgesprächen mit den Gesuchstellern
- e. Gewährung des rechtlichen Gehörs zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. b.
- f. Abklärung der erfolgreichen Integration, insbesondere Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sowie Fördern der Integration von Familienmitgliedern
- g. Abklärung über vertraut sein mit den örtlichen Lebensverhältnissen
- h. Abklärung der Grundkenntnisse in Staatskunde und Interesse am politischen Geschehen
- i. Respektieren der Werte der Bundesverfassung, insbesondere die rechtsstaatlichen Prinzipien und die Grundrechte wie Gleichberechtigung von Mann und Frau, Recht auf persönliche Freiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit
- j. Erstellung eines begründeten Schlussentscheides über die Einbürgerungsgesuche.

Art. 13 (aufgehoben)

Art. 14 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Teilnahme am Vorgespräch mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern inkl. vorgängigem Aktenstudium
- b. Eingegangene Hinweise bearbeiten
- c. Kritische Sachverhalte klären und nach Bedarf weitere Referenzen einholen
- d. Empfehlungen an die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller abgeben
- e. Aktennotizen zum Vorgespräch schreiben
- f. Empfehlungen und Informationen in die Bürgerrechtskommission einbringen.

Art. 15 Aufgaben Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen

Der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen der Gemeinde Ettiswil

- a. orientiert und leistet Hilfe an Einbürgerungsinteressierte
- b. nimmt Einbürgerungsgesuche entgegen
- c. vervollständigt die Gesuchsformulare
- d. prüft die Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf ihre Vollständigkeit
- e. veröffentlicht die Namen der Gesuchsteller gemäss § 16 Bürgerrechtsgesetz und Art. 29 der Gemeindeordnung
- f. holt bei den auf dem Gesuch erwähnten Personen mittels Referenzbogen und bei Bedarf bei der Schulleitung Informationen schriftlich ein
- g. bereitet die Aktenaufgabe zu Handen der Bürgerrechtskommission vor
- h. organisiert die Einbürgerungsgespräche
- i. fertigt die Einbürgerungsentscheide aus
- j. stellt Rechnung an die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller
- k. teilt die Entscheide bzw. Einbürgerungszusicherungen den zuständigen Stellen mit
- l. führt die Sitzungskontrolle der Bürgerrechtskommission und leitet sie an die Finanzabteilung weiter.

Art. 16 Arbeitsweise

- ¹ Die Arbeitsweise ist im Ablaufschema der Bürgerrechtskommission beschrieben.
- ² Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgerrechtskommission.

Art. 17 Vorgespräch

- ¹ Die Gesuchsteller werden vor dem offiziellen Einbürgerungsgespräch zu einem Vorgespräch eingeladen. Das Gespräch wird seitens der Bürgerrechtskommission von einem Ausschuss geführt. Die Gesprächsführung leitet der Präsident.
- ² Das Vorgespräch dient zur ersten Einschätzung bezüglich des Integrationsstandes der Gesuchsteller.
- ³ Den Gesuchstellern werden vorhandene Defizite aufgezeigt und mögliche Massnahmen dagegen vorgeschlagen.
- ⁴ Das Gespräch dauert in der Regel nicht mehr als 30 Minuten.
- ⁵ Rückzüge oder Rückstellungen von Gesuchen aufgrund von Empfehlungen müssen die Gesuchsteller schriftlich bestätigen.
- ⁶ Der Präsident informiert die Bürgerrechtskommission über den Verlauf des Vorgesprächs.
- ⁷ Eine Aktennotiz zum Vorgespräch wird abgelegt.

Art. 18 Einholen von Referenzauskünften

- 1 Die Gesuchsteller haben Namen von mindestens drei Schweizer Bürgern zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können. Mindestens zwei Referenten müssen in Ettiswil wohnen.
- 2 Der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen holt mit dem Referenzbogen bei den durch den Gesuchsteller im Gesuch bekannt gegebenen Personen schriftliche Informationen ein.
- 3 Bei Jugendlichen in der Sekundarstufe I holt der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen bei der Schulleitung eine Referenzauskunft ein.
- 4 Der Ausschuss, welcher das Vorgespräch geführt hat, holt bei Bedarf weitere Referenzauskünfte ein. Der Ausschuss hat die Gesuchsteller vorgängig darüber zu informieren.
- 5 Belastende Aussagen sind durch den Ausschuss mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern zu behandeln.
- 6 Das rechtliche Gehör ist zu gewährleisten.

Art. 19 Publikation der Gesuche

- 1 Die Namen und Adressen der gesuchstellenden Personen werden vor der Behandlung in der Bürgerrechtskommission in der Gemeindezeitung MOBILE (mit Passfoto), auf der Homepage und im Anschlagkasten publiziert.
- 2 Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, während der Publikationsfrist von 60 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorzubringen. Es wird gewährleistet, dass die Namen der Personen, die Hinweise machen, nach aussen nicht genannt werden.

Art. 20 Behandlung von Hinweisen

- 1 Der Ausschuss hat alle Hinweise zu bearbeiten.
- 2 Hinweise, welche eine mögliche Einbürgerung belasten, können aus Referenzauskünften hervorgehen oder auf Grund der Publikation eingehen.
- 3 Jedes Mitglied der Bürgerrechtskommission sowie der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen können Hinweise entgegennehmen.
- 4 Hinweise werden im Normalfall nur schriftlich entgegengenommen. Mündliche Hinweise werden in der Regel in einem offiziellen Gespräch entgegengenommen und bei Bedarf schriftlich festgehalten und dem Einbringer zur Gegenzeichnung unterbreitet.
- 5 Alle Hinweise werden als Aktennotiz abgelegt.
- 6 Sämtliche belastende Hinweise können den Gesuchstellern zur Stellungnahme mündlich unterbreitet werden.

Art. 21 Akteneinsicht

- 1 Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission müssen jeweils Einsicht in die Akten der traktandierten Einbürgerungsgesuche nehmen. Die Akten können während den ordentlichen Bürozeiten, nach spezieller Absprache auch ausserhalb dieser Zeiten, auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

- ² Die erfolgte Akteneinsicht ist von den Kommissionsmitgliedern zu visieren. Allfällige Bemerkungen sind schriftlich festzuhalten.

Art. 22 Einbürgerungsgespräch

- ¹ Die Bürgerrechtskommission lädt die Gesuchsteller zu einem Einbürgerungsgespräch ein. Die Einbürgerungsgespräche finden in der Regel in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Bürgerrechtskommission statt.
- ² Das Gespräch dauert in der Regel 45 Minuten und basiert auf dem Leitfaden der Bürgerrechtskommission.
- ³ Durch das Einbürgerungsgespräch führt der Präsident. Die Fragestellung wird vorgängig unter den Mitgliedern des Ausschusses des Vorgesprächs abgesprochen. Bei Bedarf ist anschliessend das Wort allen Mitgliedern freigegeben.

Art. 23 Beratung und Szenarien

- ¹ Nach dem Gespräch berät die Bürgerrechtskommission über das Gesuch. Folgende Szenarien sind möglich:
 - a. Zusicherung des Bürgerrechtes der Gemeinde Ettiswil, falls die Anforderungen als erfüllt betrachtet werden.
 - b. Sistierung des Gesuches, falls die Voraussetzungen bei den Gesuchstellenden noch nicht vollumfänglich erfüllt sind, jedoch die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie nach einer bestimmten, durch die Bürgerrechtskommission festzulegenden Frist erfüllt werden können. Die Gesuchstellenden haben schriftlich bekannt zu geben, ob sie das Gesuch aufgrund der Sachlage aufrechterhalten wollen oder mit einer Sistierung einverstanden sind.
 - c. Empfehlung zum Rückzug des Gesuches, falls die Anforderungen bei den Gesuchstellenden als nicht erfüllt betrachtet werden. Die Gesuchstellenden haben schriftlich bekannt zu geben, ob sie das Gesuch aufgrund der Sachlage aufrechterhalten wollen oder mit einem Rückzug einverstanden sind.
 - d. Ablehnung, falls die Anforderungen als nicht erfüllt beurteilt werden oder seitens der Gesuchstellenden eine Sistierung oder die Empfehlung zum Rückzug des Gesuches zurück gewiesen wird.

Ziel der Bürgerrechtskommission ist es, die Ziffern b + c im Gespräch abschliessend zu klären.

- ² Der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen fasst zu jedem Einbürgerungsgespräch die Ergebnisse der Diskussion zusammen (Protokoll).

Art. 24 Entscheid

- ¹ Im Anschluss an das Einbürgerungsgespräch und die Beratung entscheidet die Bürgerrechtskommission abschliessend über die Einbürgerung.
- ² Der Entscheid wird der Gesuchstellerin mit einem begründeten Entscheid in schriftlicher Form zugestellt. Bei einer Ablehnung, einer Sistierung oder einer Empfehlung auf Rückzug des Gesuches wird er mit A-Post Plus und mit der entsprechenden Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen zugestellt.

III. Einbürgerungsverfahren für Schweizer

Art. 25 Einbürgerungsverfahren

- 1 Bei Personen, die das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzen, kommt ein abgekürztes Verfahren zur Anwendung.
- 2 Die Einbürgerungsgesuche von schweizerischen Gesuchstellenden werden vom Präsidenten und vom Sachbearbeiter behandelt.
- 3 Der Sachbearbeiter nimmt die Einbürgerungsgesuche entgegen und prüft sie nach den gesetzlichen Voraussetzungen und auf ihre Vollständigkeit. Er holt bei Bedarf und nach vorgängiger Absprache mit dem Präsidenten schriftliche Informationen von Referenzpersonen ein.

Art. 26 Entscheid

- 1 Wenn die Anforderungen als erfüllt betrachtet werden, erlassen der Präsidenten und der Sachbearbeiter den Entscheid über die Einbürgerung und teilen ihn den zuständigen Stellen mit. Bei der nächsten ordentlichen Sitzung der Bürgerrechtskommission informiert der Präsident die Kommission über den erlassenen Entscheid.
- 2 Können der Präsident und der Sachbearbeiter dem Einbürgerungsgesuch nicht ohne weiteres zustimmen oder sind sie sich nicht einig, wird das Gesuch bei der nächsten ordentlichen Sitzung der Bürgerrechtskommission unterbreitet. Die Kommission entscheidet in diesem Fall über das weitere Vorgehen.

IV. Gebühren, Rechtsmittel

Art. 27 Gebühren

- 1 Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführt.
- 2 Die Bearbeitungsgebühr ist mit der Gesuchseinreichung als Kostenvorschuss zu entrichten. Die Bürgerrechtskommission wird erst nach Eingang der Zahlung aktiv. Die restlichen Gebühren der Gemeinde Ettiswil sind am Schluss des Verfahrens, im Zeitpunkt der Zustellung des Entscheides der Bürgerrechtskommission, fällig. Die Fälligkeit der Gebühren ist unabhängig vom Ausgang des Entscheides.

Art. 28 Rechtsmittel

Gegen Endentscheide der Bürgerrechtskommission (inkl. Sistierung) kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde an das Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden. Bei Zwischenentscheiden beträgt die Rechtsmittelfrist 10 Tage.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verordnungen vom 6. Dezember 2007 bzw. vom 2. Dezember 2010 bzw. 2. Oktober 2014.

Ettiswil, 25. Januar 2018

GEMEINDERAT ETTISWIL



Peter Obi
Gemeindepräsident



Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber